



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Saarland

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur,
dieses vertreten durch Frau Ministerin Christine Streichert-Clivot,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 23. Mai 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
 2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Bildung und Kultur.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 7.7.23.....

Saarbrücken, den 29. Juni 2023.....



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur
des Saarlandes

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit.*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<i><Betrag in Euro></i>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<i><Betrag in Euro></i>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<i><Betrag in Euro></i>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<i><Betrag in Euro></i>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<i><Betrag in Euro></i>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Bitte ankreuzen im Formular

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

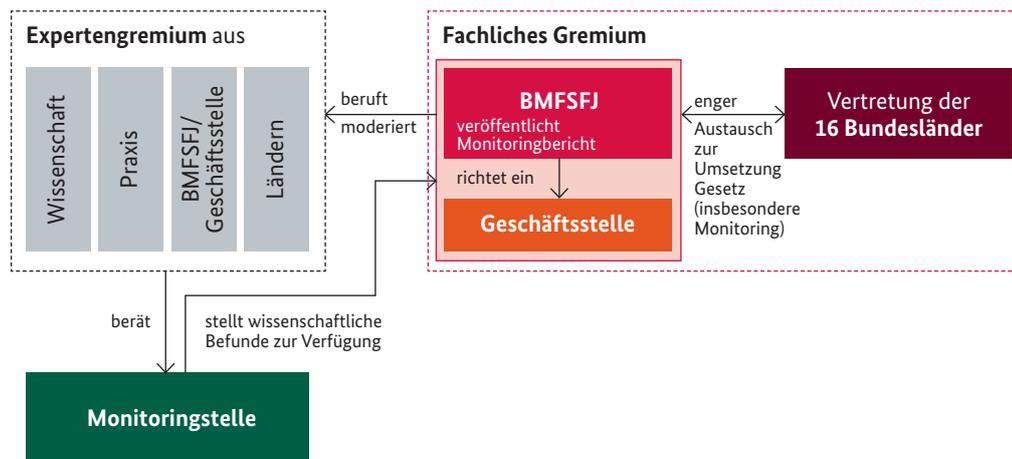
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

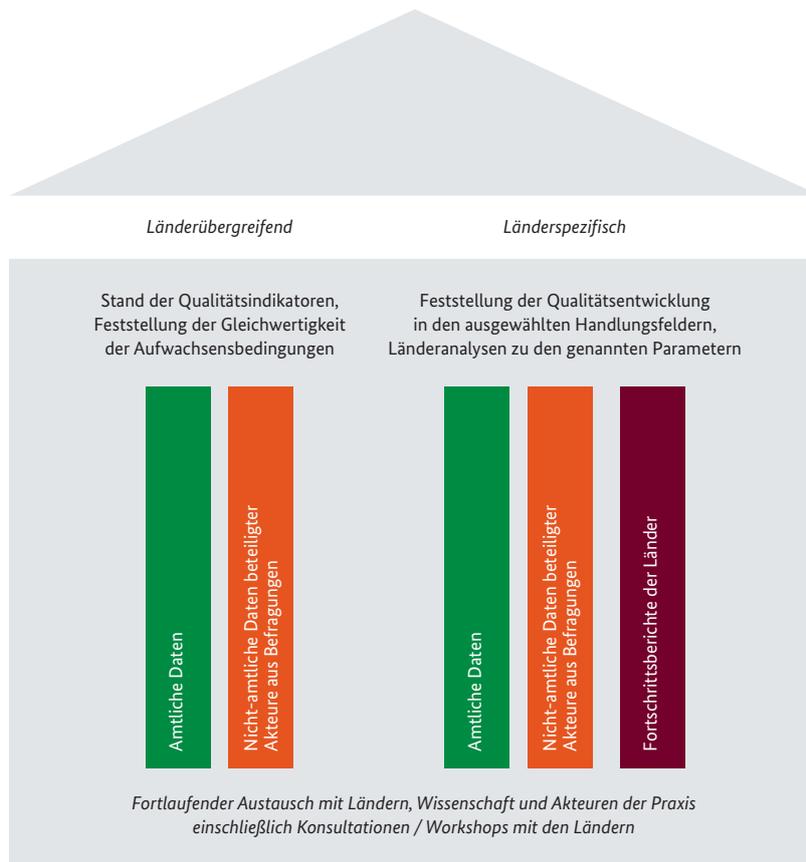
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Saarlandes

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Im Saarland gab es zum 1. März 2022 laut amtlicher Statistik 490 Kindertageseinrichtungen mit 37.084 betreuten Kindern. Davon sind 7.101 Kinder U3 (Betreuungsquote von 28 Prozent) und 29.983 Kinder Ü3 (Betreuungsquote von 88 Prozent). Laut amtlicher Statistik werden zusätzlich 1.085 Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Im U3-Bereich erreicht man somit eine gesamte Betreuungsquote von rd. 33 Prozent (vgl. Statistisches Landesamt des Saarlandes, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe 2022, Teil III: Einrichtungen und tätige Personen, a) Kindertageseinrichtungen).

Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Saarland ist das Saarländische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. S. 421) als Ausführungsgesetz nach § 26 SGB VIII, das vorab mehrfach, zuletzt am 19. Juni 2019 mit dem Gesetz zur Reduzierung der Elternbeiträge, novelliert wurde. Hinzu kommen die auf der Grundlage des SBEBG erlassenen Verordnungen (Verordnung zur Ausführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes [AVO-SBEBG] vom 15. März 2022 [Amtsbl. S. 533], Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder).

Das Saarland hat, auch aufgrund der Erkenntnisse und Ergebnisse in der Umsetzung des KiQuTG seit 2019, in den vergangenen Jahren sehr viel in die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung investiert. So wurde der Ausbau von Kita-Plätzen gefördert und die Qualität der Einrichtungen durch

die Verbesserung der Personalsituation mit dem neuen Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. S. 421) weiter gestärkt.

Mit dem SBEBG werden Hauswirtschaftskräfte und Personen in der Ausbildung außerhalb des Personalschlüssels gefördert. Zuvor waren insbesondere die Hauswirtschaftskräfte auf Fachkraftstellen angestellt, werden aber nun zusätzlich bezuschusst. Die Einrichtungen haben hierdurch den Vorteil, dass die zuvor mit Hauswirtschaftskräften besetzten Fachkraftstellen mit pädagogischen Fachkräften besetzt werden, was mehr pädagogisches Personal in die Einrichtungen bringt. Mehr Personal kommt auch dann in die Einrichtungen, wenn in diesen mehr ausgebildet wird und der Praxisort Kita an Attraktivität gewinnt. Deshalb erhalten anleitende Fachkräfte für die Anleitung aller angehenden Fachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung oder Praktika durch das SBEBG eine Freistellung von der Gruppenarbeit. Diese Stunden können entsprechend nachpersonalisiert werden. Mit dem neuen Gesetz wird diese Zeit für die Anleitung somit zusätzlich gewährt, was für die Arbeit mit den Kindern mehr Personal bedeutet. Zusätzlich positiv auf die Personalisierung wirkt die Ausweitung der anerkannten Ausbildungsqualifikationen durch z. B. französische Abschlüsse und den Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ zur Ermöglichung von multiprofessionellen Teams. Für eine verbesserte Situation der Fachkräfte vor Ort führt auch die gesetzlich verankerte Verfügungszeit im Umfang von 25 Prozent der Arbeitszeit im Personalschlüssel.

Insgesamt wirken sich alle diese Maßnahmen positiv auf den Personalschlüssel aus, insbesondere aber dadurch, dass Personen in Ausbildung nicht mehr auf den Personalschlüssel angerechnet werden und die Hauswirtschaftskräfte nicht mehr auf Fachkraftstellen beschäftigt werden müssen.

Um mehr Personal für die Arbeit in den Einrichtungen zu gewinnen, wird das Angebot der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur „Staatlich anerkannten Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ zum Schuljahr 2023/2024 ausgeweitet. Ab diesem Schuljahr gibt es zwei weitere Schulstandorte, somit stehen mittlerweile 155 Plätze saarlandweit pro Jahr zur Verfügung. Im Vergleich: Im Saarland kommen jährlich rund 600 Erzieher*innen nach Abschluss ihrer Ausbildung auf den Arbeitsmarkt. Derzeit befinden sich 1.500 angehende Erzieher*innen und 360 Kinderpfleger*innen über alle Jahrgänge in Ausbildung.

Darüber hinaus wurden die Rahmenbedingungen für die berufsbegleitende Ausbildung verbessert. Durch die Theorie-Praxis-Verzahnung konnte die Dauer um ein Jahr reduziert werden. Zudem ist heute eine Ausbildung in Teilzeit möglich. Alle Ausbildungsstandorte der Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen sind mittlerweile gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert und können mit Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit (im Bezug von ALG I) besucht werden – was insbesondere von „Personen anderer Professionen“ (§ 3 Absatz 3 SBEBG), die vorerst nur befristet für die Einrichtungen anerkannt werden, in Anspruch genommen wird. Derzeit nutzen zirka 50 angehende Erzieher*innen und 20 angehende Kinderpfleger*innen diese Möglichkeit.

Zudem wird aktuell ergänzend die Ausbildung der Kinderpfleger*innen ausgebaut und an das Curriculum der Erzieher*innenausbildung angepasst. Beides soll ebenfalls mehr Theorie-Praxis-Verzahnungen bekommen. Ebenso soll die Integration der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson in die Ausbildung der Erzieher*innen und der Kinderpfleger*innen ermöglicht werden, sodass jede*r Absolvent*in auch Kindertagespflegeperson ist und z. B. nach der Elternzeit vorerst auch als Kindertagespflegeperson tätig sein kann.

In den letzten fünf Jahren konnten im Saarland die Ausbildungszahlen jeweils um ca. 10 Prozent gesteigert werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Personalbedarf – entsprechend dem Aufwuchs an Kita-Plätzen – weiter vorangetrieben werden kann. Dazu hat das Saarland 2019 und 2023 neue Fachschulstandorte etabliert.

Im Rahmen einer Beratungsoffensive bezüglich des Kita-Platzausbaus steht das Ministerium für Bildung und Kultur mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Saarland seit Herbst 2020 im engen Austausch und unterstützt darin, den bestehenden Rechtsanspruch umzusetzen, wenngleich das Ministerium hierbei lediglich moderierend begleiten kann. Das Anliegen dieser Beratungsoffensive ist es, diejenigen, die für den Ausbau verantwortlich sind, bestmöglich zu unterstützen, ihrer Verantwortung nachkommen zu können. Dass dies auch gelingen kann, zeigen folgende Zahlen: Für das Jahr 2023 sind Maßnahmen geplant, mit denen in den Landkreisen bzw. Kommunen bis Ende 2023 landesweit rund 1.400 weitere Krippenplätze im Vergleich zu 2021 entstehen können, um den steigenden Platzbedarfen im Krippenbereich gerecht zu werden. Für die Kinder ab drei Jahren sind rund 3.500 neue Kindergartenplätze bis Ende 2023 geplant.

Diese und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und zur Beschleunigung des Kita-Platzausbaus finden sich im „Kita-Zukunftspakt Saarland“ wieder. Komplettiert wird der Pakt mit der beschlossenen weiteren Entlastung der Eltern bis hin zur Beitragsfreiheit zum 1. Januar 2027. Im April 2023 wurde hierfür das Kita-Beitragsfreiheitsgesetz vom Landtag des Saarlandes beschlossen. Am 25. Mai 2023 wurde das Gesetz Nr. 2099 zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita- Beitragsfreiheitsgesetz) im Amtsblatt des Saarlandes in Teil I, Seite 370 verkündet. Beginnend ab dem 1. August 2023 werden die Kita-Elternbeiträge in vier Schritten weiter um jeweils 2,5 Prozentpunkte gesenkt bis zur Beitragsfreiheit zum 1. Januar 2027.

Landesprogramme

Derzeit werden folgende Landesprogramme umgesetzt:

- „Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“: als Grundlage für die inhaltliche, pädagogische Arbeit in den Kitas, nach § 1 des Gesetzes Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) verpflichtend

- „Qualitätsentwicklung und Umsetzung des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“: Bezuschussung von Team-Fortbildungen zur Implementierung der Qualitätskriterien des Saarländischen Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten (rd. 40 Veranstaltungen pro Jahr)
- „Konsultations-Kitas: Lernen in der Praxis für die Praxis“: 4 Kitas in der aktuellen Förderphase, bisher 16 Einrichtungen, neue Kohorte ab 1/2024
- Anschubfinanzierung „Bilinguale-bikulturelle deutsch-französische Bildung und Erziehung“: 48 Kitas in der aktuellen Förderphase, über 250 Kitas arbeiten ganzheitlich-alltagsintegriert und immersiv deutsch-französisch
- „Koop-Jahr Kita-Grundschule“: Übergänge erleichtern, mit zusätzlichem Stundendeputat für Grundschulen und Kindergärten (so gut wie alle Kindergärten, für Grundschulen verpflichtend)
- „Kids in Bewegung“: Bewegungserziehung für alle Kinder, in Zusammenarbeit mit Sportvereinen vor Ort (rd. 40 Kitas)
- Seit Januar 2022: Landesprogramm „Sprachliche Bildung und Sprachförderung im frühkindlichen Bereich“ in Ergänzung zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas“
- Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) – „Kita der Nachhaltigkeit“: Zertifizierung entsprechend den 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung
- Programme zur Resilienz- und Gesundheitsprävention, in Kooperation mit Krankenkassen, Liga für das Kind u. a.
- Beratungsoffensive zum Kinderschutz (§ 47 SGB VIII)

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Saarlandes eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	164.000.000 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	1.720.000 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	535.000 €
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	17.000.000 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	17.000.000 €

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

- a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Das Hauptziel dieser Maßnahme war und bleibt ein zusätzlicher, bedarfsgerechter Personaleinsatz, um passgenau und vor Ort auf sozialraumbedingte Sonderbedarfe der jeweiligen Einrichtung reagieren zu können. In Form eines Modellversuchs wird vonseiten des Ministeriums für Bildung und Kultur untersucht, in welchem Maße der verstärkte Personaleinsatz in diesen Einrichtungen zu einer Qualitätssteigerung beigetragen hat oder ob weitere und ggf. andere flankierende Maßnahmen zusätzlich notwendig sind, um den Bedarfen gerecht zu werden.

- b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Maßnahme im Handlungsfeld 2 soll in den Jahren 2023 und 2024 nach den im Handlungs- und Finanzierungskonzept des KiQuTG für die Jahre von 2019 bis 2022 festgelegten Kriterien fortgeführt werden. Demnach wurden 27 Kitas mit besonderen Herausforderungen in enger Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in 2019 identifiziert. Zur Identifikation wurde als Bemessungsparameter die Anzahl der Kinder gewählt, für die der monatliche Elternbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von den Jugendämtern übernommen wird.

Die nach diesem Kriterium identifizierten Einrichtungen erhalten pro Gruppe zusätzlich eine ¼ Fachkraftstelle (bei Einrichtungen mit mehr als sechs Gruppen maximal 1,5 zusätzliche Fachkraftstellen), die mit einer Pauschale im Umfang von ¼ Entgelt entsprechend TVöD SuE 8b, Stufe 4, vollständig mit Mitteln des KiQuTG bis 31. Dezember 2024 finanziert werden. Diese Förderung ist additiv und wird unabhängig vom Personalschlüssel gemäß § 4 Absatz 2 SBEBG gewährt. Für diese Maßnahme wurden deshalb gesonderte Förderrichtlinien erarbeitet. Diese Förderrichtlinien sind mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Antragsberechtigt sind Träger, deren Einrichtung im Zuge des oben dargestellten Auswahlprozesses als Kita mit besonderen Herausforderungen

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

identifiziert wurden, bzw. Träger, deren Einrichtung nach einer gewährten Frist die Möglichkeit erhalten sollen, im Nachrückverfahren als Kita mit besonderen Herausforderung zusätzlich zu personalisieren³. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres legen die Träger dem Ministerium für Bildung und Kultur einen entsprechenden Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie einen zahlenmäßigen Nachweis der entstandenen Personalkosten vor. Ausgegangen wird von den allgemein bekannten Ergebnissen der Sozialraumforschung, die besagen, dass durch die zusätzliche Einbindung von besonders qualifiziertem Personal die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ganzheitlicher, inklusiver, sozialraum- und lebensweltorientierter gestaltet werden kann. Das heißt, dass durch den Einsatz von beispielsweise Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, interkulturellen Fachkräften, Sprachfachkräften, Logopäd*innen, Ergo- oder Physiotherapeut*innen, Ernährungswissenschaftler*innen konzeptions- und zielgruppenabhängig und/oder inklusionsbedingt auf die besonderen Bedarfe vor Ort reagiert werden kann.

Die Maßnahme im Handlungsfeld 2 soll weitergeführt werden, weil sich seit Inkrafttreten der Förderrichtlinien in 2020 die Umsetzung dieser Maßnahme für einige Träger als Herausforderung darstellte. Ein wesentlicher Grund ist in der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu sehen. In den Jahren 2020 bis Ende 2021 war die Aufmerksamkeit der Träger vorrangig auf die Aufrechterhaltung eines kindgerechten Betreuungsangebotes gerichtet, das den jeweiligen Anforderungen des Infektionsgeschehens gerecht werden musste. Das stellte hohe Anforderungen gerade an die personellen Ressourcen einer Einrichtung, sodass in dieser Zeit nur wenige Einrichtungen die Möglichkeit für sich sahen, von den Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, insbesondere bezüglich der zusätzlichen Personalisierung, Gebrauch zu machen. Die Rekrutierung neuer Fachkräfte fiel oft schwer, da die zusätzlichen Ressourcen von Trägerseite nicht in jedem Fall oder nicht direkt aufgebracht werden konnten. Mit der Fortführung soll nun den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, einen personellen Ausgleich zu erreichen und durch eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels mit zusätzlichen, für das jeweilige Problemfeld speziell ausgebildeten Fachkräften das Personal in den Einrichtungen zu entlasten. Die Maßnahme endet vorerst mit dem 31. Dezember 2024.

³ Den identifizierten Kitas mit besonderen Herausforderungen soll, für den Fall, dass die zusätzliche Personalisierung bis dato nicht erfolgt ist, noch bis 31. August 2023 die Möglichkeit eingeräumt werden, das Personalisierungsvorhaben umzusetzen und einen entsprechenden Antrag einzureichen. Nach Ablauf der Frist werden ggf. in enger Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Nachfolgeeinrichtungen bestimmt, die dann von der Förderung profitieren können.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Anträge können seit Inkrafttreten der Förderrichtlinien zum 1. Februar 2020 beim Ministerium für Bildung und Kultur eingereicht werden.
- Gemeinsam mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe soll im Jahr 2023, voraussichtlich bis August, bei Bedarf die Möglichkeit genutzt werden, die identifizierten Einrichtungen zu wechseln.
- Zum 31. Dezember 2024 Sichtung aller vorgelegten Sachberichte; ein IST-SOLL-Vergleich der Ergebnisse und Parameter zu Beginn und zum Ende der Maßnahmen dient einer qualitativen Weiterentwicklung und langfristig einer möglichen gesetzlichen Verankerung mit Blick auf die Errichtung von multiprofessionellen Teams mit zusätzlichem Personal für diese Aufgaben.
- Bis spätestens 31. März 2025 Vorlage des letzten Verwendungsnachweises beim Ministerium für Bildung und Kultur mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Handlungsleitend bei der Umsetzung der Maßnahme in diesem Handlungsfeld sollen folgende Gesichtspunkte sein:

- Ein verbesserter Fachkraft-Kind-Schlüssel in den 27 Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen.
- Schöpfen die Träger den vollen Umfang der Förderung aus, können alle 27 Einrichtungen mit insgesamt rd. 40 Vollzeitstellen zusätzlich personalisiert werden.
- Sollten alle ausgewählten Einrichtungen personalisiert sein, können etwa 130 Gruppen mit rd. 2.600 Kindern von der zusätzlichen Personalisierung profitieren.
- Die zusätzliche Zeit bis Ende 2024 dient dazu, die Strukturen der nun multiprofessionell aufgestellten Teams zu stärken und zu etablieren, damit sie langfristig Einzug in die konzeptionelle Arbeit der Einrichtung finden; eine entsprechende Anpassung der Einrichtungskonzepte sollte spätestens mit dem 31. Dezember 2024 veranlasst werden.
- Durch den IST-SOLL-Vergleich sollen sich Veränderungen aufzeigen lassen bzgl.
 - einer intensivierten, pädagogischen Arbeit mit den Kindern mit besonderen Herausforderungen,
 - einer verbesserten Kommunikation mit den Erziehungssorgeberechtigten,
 - eines intensiven und konstruktiven Austauschs im Team insbesondere bzgl. der Kinder mit besonderen Herausforderungen sowie
 - einer vernetzten Kommunikation mit wohnortnahen Institutionen im Bereich soziale, psychische, medizinische Beratung und Betreuung.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Unterstützung der Arbeit in den Einrichtungen vor Ort durch den zusätzlichen und verstärkten Einsatz von Fachberatung, Kita-Sozialarbeit und Vertretungspools

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Das Handlungsziel ist die Stärkung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Zurverfügungstellung von Budgets für Fachberatungen (FB), Kita-Sozialarbeiter*innen und Fachkräfte(-pools). Diese können damit die Fachkräfte vor Ort durch den Einsatz von Fachberatung (FB), Kita-Sozialarbeit und Fachkräfte(-pools) für z. B. Vertretungssituationen stärken. Der Mehrwert soll im Rahmen einer externen Evaluation ermittelt werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

In Ergänzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2 sollen im Saarland neue Strukturen geschaffen werden, die es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, potenziell alle Einrichtungen innerhalb ihrer Zuständigkeit von qualitätssteigernden Maßnahmen profitieren zu lassen. Qualitätssteigernde Maßnahmen hängen oft in erster Linie davon ab, ob ausreichendes Personal in den Einrichtungen vorhanden ist. Der erhöhte Fachkräftebedarf, insbesondere in den westlichen Ländern, zeigt sich hier als hemmender Faktor. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme wird den Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken durch die Bereitstellung von Mitteln die Möglichkeit gegeben, nach regionalen Bedarfen einen Fachkräftepool einzurichten, der sich aus Fachkräften gemäß § 6 Absatz 2 SBEBG (Fachberater*innen Kita) sowie gemäß § 3 Absatz 3 (Springer- oder Vertretungspool aus anerkannten Fachkräften sowie Kita-Sozialarbeiter*innen) zusammensetzen kann – die Auswahl und Schwerpunktsetzung obliegt den Landkreisen bzw. dem Regionalverband und kann von diesen nach den jeweiligen Bedarfen und Verfügbarkeit gesteuert werden.

Eingestellt werden können hierbei:

- Fachberater*innen (§ 6 Absatz 2 SBEBG); die Fachberatung hat eine Schlüsselrolle als Unterstützung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig kann so dem steigenden Beratungsbedarf der Fachkräfte, der sich aus den weiterentwickelten und veränderten Aufgabengebieten der Einrichtungen ergibt, gerecht werden (z. B. zum Thema Inklusion, multiprofessionelle Teams, Bildung für Nachhaltige Entwicklung ...).
- Kita-Sozialarbeiter*innen (§ 3 Absatz 3), um den vielfältigen familiären Situationen und den daraus resultierenden komplexen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden und um Unterstützungsangebote, wie z. B. Familienzentren, gewährleisten zu können. Kita-Sozialarbeit stellt ein sozialpädagogisches Zusatzangebot in Kindertagesstätten dar, das Prävention und niederschwellige Zugänge zu Beratungs- und Leistungsangeboten ermöglichen soll. Die Ziel-

gruppe der Kita-Sozialarbeit sind in erster Linie die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung. Die Kita-Sozialarbeit kann aber auch spezielle Angebote für Kinder umfassen (Quelle: <https://www.socialnet.de/lexikon/Kita-Sozialarbeit>).

- Fachkräfte nach § 3 Absatz 3 SBEBG können zusätzlich zu Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen und Personen anderer Professionen sein, die konzeptions- und zielgruppenabhängig oder inklusionsbedingt eingesetzt werden. Sie können nach den Bedarfen und Möglichkeiten der Landkreise und des Regionalverbandes ausgewählt werden und auch im Sinne eines Springer- oder Vertretungspools beschäftigt werden, auf den von den Kindertageseinrichtungen der Landkreise bzw. des Regionalverbandes im Falle hoher Ausfallzeiten (durch Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung etc.) zurückgegriffen werden kann.

Der Fachkräftepool soll ab dem 1. August 2023 in den Landkreisen und dem Regionalverband installiert werden können und bis zum Ende der Maßnahme am 31. Dezember 2024 ausschließlich mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert werden. Die Mittel sollen in 2023 zunächst nach Anzahl der Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt auf die Landkreise und den Regionalverband verteilt werden. Sofern die Landkreise und der Regionalverband sich bis zu Beginn des Jahres 2024 auf eine darüber hinaus gehende, sozial indizierte Verteilung einigen können, sollen die Mittel ab 2024 gemäß einem sozial indizierten Verteilungsschlüssel auf die Landkreise und den Regionalverband verteilt werden. Zur Bestimmung und Gewichtung der voraussichtlich einzuführenden Sozialindizes sind enge Absprachen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine entsprechende Einigung der Träger nötig. Von den Fachkräftepools sollen alle Kindertageseinrichtungen entsprechend dem jeweiligen Bedarf profitieren können. Diese Art der Mittelverteilung ist neu und geht über die im Gesetz verankerte Finanzierungsstruktur hinaus. Aus diesem Grund wird es eine Förderrichtlinie geben. Die Maßnahme wird mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie ab 1. August 2023 umgesetzt und ist vorerst bis zum 31. Dezember 2024 befristet. In der Richtlinie werden nach Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) insbesondere das Antragsverfahren, die Förderhöhe sowie die Ermittlung der Förderhöhen für die Landkreise bzw. den Regionalverband, die Nachweispflichten, die einzureichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt sein. Antragsberechtigt sollen die Landkreise bzw. der Regionalverband, vertreten durch ihre jeweiligen Jugendämter, sein.

Sowohl die Fachberatung als auch die Kita-Sozialarbeit sollte nicht an Einrichtungsträger gebunden sein, sondern zentral durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesteuert werden. Das kommt vor allem den Einrichtungen zugute, die aufgrund des Bemessungsparameters wirtschaftliche Jugendhilfe nicht die Möglichkeit erhalten haben, zum Beispiel von der Maßnahme im Handlungsfeld 2 zu profitieren.

Da es sich hierbei von Grund auf um eine vollumfänglich neue und damit auch im Aufgabenfeld neu zu definierende Aufgabenorganisation, -struktur und Sichtweise auf die saarländische Kita-Landschaft handelt, wird für den Aufbau, insbesondere auch der dazu notwendigen Verwaltungsstruktur sowie aller sonstigen damit in Verbindung stehenden Anforderungen, ein gänzlich neuer Rahmen gesetzt werden. Für die Schaffung und Bewältigung sowie die konzeptionelle

Ausgestaltung der Inhalte dieser Struktur muss sowohl eine Referentenstelle als auch eine Sachbearbeitendenstelle am Ministerium für Bildung und Kultur für die inhaltliche und verwaltungstechnische Umsetzung dieser Maßnahme geschaffen werden. Für die Durchführung der externen Evaluation der Maßnahme wird ein Ausschreibungsverfahren stattfinden, um eine umsetzende Stelle auszuwählen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Beginn der Maßnahme am 1. August 2023, eine gesonderte Richtlinie muss noch erarbeitet und beschlossen werden. Zudem Start des Ausschreibungsverfahrens für die Evaluation und die benötigten Stellen.
- Detaillierte Abstimmung im 2. Quartal 2023 mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- Abstimmung der Richtlinie mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft und dem Landesrechnungshof im 2. bzw. 3. Quartal 2023.
- Veröffentlichung der Richtlinie mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. August 2023 im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur im 4. Quartal 2023.
- Zur Abrechnung der entstandenen Kosten sind die Landkreise und der Regionalverband aufgefordert, einen Verwendungsnachweis mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten dem Ministerium für Bildung und Kultur zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen, letztmalig bis 31. März 2025.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

In sechs Förderanträgen der fünf Landkreise und des Regionalverbandes werden auf Grundlage der Richtlinien mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. August 2023 die im Rahmen der beantragten Mittel erreichten Zielgrößen messbar. Gemessen werden dann die Anzahl der Landkreise, die zusätzliche Fachkräfte bzw. Fachkräftepools nach § 3 Absatz 3 SBEBG eingerichtet haben, sowie die Anzahl der jeweiligen Fachkräfte. Zudem werden die Anzahl der Landkreise, die Fachberatungen neu eingestellt haben, und die Anzahl der Fachberatungen sowie die Anzahl der Landkreise, die Kita-Sozialarbeiter*innen eingestellt haben, und die Anzahl neu eingestellter Kita-Sozialarbeiter*innen gemessen. Erfasst werden diese Ergebnisse im Rahmen der in diesem Handlungsfeld mit angelegten externen Evaluation. Da zu erwarten ist, dass diese Maßnahme positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Fachkräfte haben wird, soll im Rahmen der Evaluation auch die Zufriedenheit der Mitarbeitenden untersucht werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellungsstunden

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Durch immer weiterwachsende Herausforderungen gesellschaftlicher Diversitäten steigen auch die Anforderungen an eine Kindertageseinrichtung, an deren Spitze die Leitungen sich als Erste mit den Herausforderungen konfrontiert sehen. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen müssen den Leitungen in erster Linie die entsprechenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund liegt das Hauptziel dieser Maßnahme in der Erhöhung der Leitungsfreistellungsstunden. Mit dieser Erhöhung wird ein Aspekt der Stärkung der Leitung aufgegriffen, indem den Leitungskräften mehr Zeit für Leitungsaufgaben zugestanden wird, als vertraglich vereinbart ist.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die bereits gesetzlich normierte und damit gewährte Freistellung für Leitungen im Umfang von 6 Wochenstunden Arbeitszeit pro Gruppe gemäß § 5 Absatz 2 SBEBG soll auf 7 Stunden erhöht und gefördert werden, die zusätzliche Stunde wird durch eine Pauschale entsprechend TVöD SE 8a, Stufe 4, vollständig mit den Mitteln des KiQuTG finanziert werden.

Da diese Förderung über die bisherige Landesförderung gemäß § 5 Absatz 2 SBEBG hinausgeht und nicht mit der üblichen Landesförderung vergleichbar ist, wurden gesonderte Förderrichtlinien erarbeitet, die am 1. Februar 2020 in Kraft getreten sind. Die Maßnahme soll mindestens bis zum 31. Dezember 2024 fortgesetzt werden.

In den Förderrichtlinien sind das eigentliche Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten, die einzureichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt. Antragsberechtigt sind alle Träger der Kindertageseinrichtungen im Saarland.

Die zusätzlich beantragten Leitungsfreistellungsstunden können im Falle einer bereits gänzlich freigestellten Leitungskraft auf eine stellvertretende Leitungskraft übertragen werden. Im Saarland sind über 71 Prozent Leitungskräfte in Vollzeit beschäftigt (Monitoringbericht zum KiQuTG 2022). In Einrichtungen mit mehr als vier Gruppen sind diese in der Regel auch bereits gänzlich freigestellt (vgl. § 5 Absatz 2 SBEBG).

Es besteht überdies die Möglichkeit, die Leitungsfreistellungsstunden einrichtungsübergreifend zu bündeln, damit beispielsweise Verwaltungskräfte mit speziellen Verwaltungsaufgaben, die bis dato von den Leitungskräften übernommen wurden, betraut werden können. Voraussetzung hierfür ist und bleibt, dass sowohl die erweiterte Freistellung einer Leitungskraft als auch die Übertragung

dieser Stunden auf eine Verwaltungskraft der unmittelbaren Erfüllung von Leitungsaufgaben in der Einrichtung dient und somit die pädagogische Zielsetzung unterstützt.

Bis Ende des Jahres 2022 haben 22 Träger Anträge zur Umsetzung dieser Maßnahme für insgesamt 142 Einrichtungen gestellt, im Durchschnitt werden 4,2 zusätzliche Leitungsfreistellungsstunden beantragt. Es handelt sich hierbei ebenfalls um die Weiterführung einer Maßnahme, die mit der Umsetzung des KiQuTG in 2019 bzw. 2020 begonnen wurde. Vergleichbar zur verzögerten Umsetzung der Maßnahme in Handlungsfeld 2 zeigten sich ähnliche Herausforderungen in der Nutzung der zusätzlichen Leitungsfreistellungsstunden, da jede Stunde Freistellung mit entsprechenden Fachkraft- oder Verwaltungskraftstunden kompensiert werden muss und sich auch dies durch die Corona-Pandemie schwierig gestaltete. Erneute Appelle bei den Trägern führten zwar zu weiteren Anträgen, jedoch waren die Fachkräfte in den Einrichtungen während der Corona-Pandemie häufig nicht bereit, die zu kompensierenden Stunden aufzustocken. Die Aufstockung ist jedoch die zwingende Voraussetzung dafür, dass eine Leitungskraft bzw. ihre Stellvertretung eine zusätzliche Freistellung erhalten kann.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Anträge können seit Inkrafttreten der Förderrichtlinien zum 1. Februar 2020 beim Ministerium für Bildung und Kultur eingereicht werden.
- Die beantragten zusätzlichen Stunden sollen mindestens bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden.
- Zur Abrechnung der entstandenen Kosten sind die Träger aufgefordert, einen Verwendungsnachweis mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten dem Ministerium für Bildung und Kultur zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen, letztmalig bis 31. März 2025.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Da alle Einrichtungen im Saarland eine Leitung haben, kann jede Einrichtung und somit jede Leitungskraft im Saarland von der zusätzlichen Leitungsfreistellung profitieren. Gemessen werden soll die Anzahl der profitierenden Leitungskräfte und Einrichtungen. Gemäß der KJH-Statistik kann auch die Anzahl der Einrichtungen nach Art der Leitung untersucht werden. Zudem sollen in Anlehnung an die ERiK-Survey-Ergebnisse die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Entwicklung der Differenz zwischen vertraglich vereinbarter und durch diese Maßnahme aufgestockter Freistellung und der tatsächlich geleisteten Leitungszeit untersucht werden. Angestrebt wird, dass bis August 2023 möglichst alle Einrichtungen ein entsprechendes Stundenkontingent beantragt haben, sodass sich landesweit eine Verbesserung der Bedingungen zur Ausübung der Leitungsfunktion

durch die Erhöhung der Zeitkontingente ergibt. Durch einen IST-SOLL-Vergleich sollen sich Veränderungen aufzeigen lassen bzgl. der Steigerung der Motivation und der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden und Leitungen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Entwicklung eines Sprachkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung der Umsetzung des Konzeptes sowie Beschäftigung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen flankiert von einem zusätzlichen Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Das Hauptziel und auch der Grund für die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Begleitung ist die Entwicklung und landesweite Umsetzung eines Konzeptes zur „Sprachlichen Bildung und Sprachförderung im frühkindlichen Bereich“. Hierfür sollen alle 81 Sprachfachkräfte und 5,5 Sprachfachberatungen im Saarland weiter beschäftigt und 9,5 zusätzliche Sprachfachberatungen angestellt werden.

Mit der Schaffung und Begleitung sowie inhaltlichen Ausgestaltung einer neuen Struktur zur Förderung der sprachlichen Bildung im Saarland wird zur Koordination und Organisation eine Referentenstelle zu dieser Maßnahme geschaffen. Da es sich hierbei von Grund auf um eine vollumfänglich neue und damit auch im Aufgabenfeld neu zu definierende Aufgabenorganisation und -struktur in der saarländischen Kita-Landschaft handelt, wird für den Aufbau, insbesondere auch der dazu notwendigen Verwaltungsstruktur sowie aller sonstigen damit in Verbindung stehenden Anforderungen, ein gänzlich neuer Rahmen geschaffen und mit Inhalten gefüllt werden. Auch wenn im Rahmen einer Abstimmung mit der bestehenden Regiestelle des Bundes deren gute Ansätze erfragt werden sollen, werden alle über diese erste Beratung hinausgehenden Schritte und Maßnahmen im Saarland selbstständig umzusetzen sein. Zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation dieser Maßnahme soll ein Ausschreibungsverfahren zur Identifikation einer umsetzenden Stelle stattfinden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme sollen die Erkenntnisse und Errungenschaften des Bundesprogramms weiterhin in die Kita-Landschaft getragen werden. Hierfür sollen nach dem Vorbild der Förderungen der Sprach-Kitas im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ spätestens ab August 2023 alle im Programm befindlichen Sprachfachkräfte und Fachberatungen mit den Mitteln des KiQuTG zu den gleichen Konditionen weiterfinanziert werden. Zusätzlich sollen auch die Sprachfachkräfte und Fachberatungen des landeseigenen Modellprojekts „Sprachliche Bildung und Förderung“ weiter finanziert werden. Ziel ist es, gemeinsam mit den Sprachfachberatungen ein abgestimmtes Konzept zur Sprachförderung zu entwickeln

und landesweit einzusetzen. Hierzu sollen die 5,5 im Saarland bereits beschäftigten Sprachfachberatungen aus dem Bundes- und Landesprogramm weiter und zusätzlich noch weitere 9,5 Sprachfachberatungen beschäftigt werden. Die Festigung und Ausweitung der bestehenden Fachberatungsstruktur im Saarland legt den Grundstein für die Umsetzungen eines langfristig angelegten ganzheitlich-alltagsintegrierten Konzepts, an dem alle Einrichtungen (nicht nur die, die selbst eine Sprachfachkraft beschäftigt haben) partizipieren können.

Der Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ soll begleitend zur Maßnahme auch in den Jahren 2023 und 2024 weiterhin kostenfrei für Fachkräfte angeboten werden. Wie essentiell die Arbeit in der Sprachbildung und -entwicklung in der frühkindlichen Bildung ist, ist beispielsweise damit belegt, dass u. a. die professionellen Kompetenzen der Sprachfachkräfte positiv mit der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen korrelieren (Quelle: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/Kita-politik/bildungspolitik/bundesprogramms-sprach-Kitas/>). Einrichtungen, die regelmäßige Teambesprechungen zur Qualifizierung des Teams durch die zusätzliche Sprachfachkraft (ggf. in Kooperation mit der Leitung) nutzen, weisen eine bessere pädagogische Qualität auf. Mit dem Ende des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ zum 30. Juni 2023 sollen alle Maßnahmen mit Mitteln des KiQuTG weitergeführt werden. Die Jahre 2023 und 2024 sollen dazu genutzt werden, gemeinsam mit allen Sprachfachkräften und Fachberatungen ein landeseigenes Konzept zu entwickeln und damit das Thema Sprachförderung langfristig im Kita-Alltag einer jeden Einrichtung zu etablieren.

Die Fachberatung nimmt diesbezüglich eine besondere Rolle ein. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Beratung, Begleitung sowie der fachlichen Unterstützung und Fortbildung der Teams vor Ort. Sie leitet die Fachkräfte in den Einrichtungen dazu an, ihre Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln durch eine intensive Begleitung im gesamten Qualitätsentwicklungsprozess. Neben der fachlichen Qualifizierung sind auch die Koordination externer Fortbildungen, die Organisation eines fachlichen Austauschs zwischen den Sprach-Kitas sowie die Förderung von Teambildungsprozessen relevante Tätigkeitsfelder der Fachberatungen (Quelle: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/Kitapolitik/bildungspolitik/bundesprogramms-sprach-Kitas/>). In Anlehnung zur Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 3 ist angedacht, dass insbesondere die 9,5 zusätzlichen Fachberatungsstellen nach dem gleichen Verteilsystem, wie bei der Maßnahme im Handlungsfeld 3 beschrieben, auf die Landkreise bzw. den Regionalverband verteilt werden. Damit ist eine gerechte Verteilung der Mittel gewährleistet und es können gezielt und ggf. sozialraumbedingt die Fachberatungen dort eingesetzt werden, wo der Bedarf nachweislich am höchsten ist. Verantwortlich für die Zuteilung der Fachberatungen zu den Einrichtungen sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein.

Die Maßnahme soll möglichst nahtlos, d. h. ab dem 1. Juli 2023 (ggf. rückwirkend) umgesetzt werden. Zur Förderung der Fachberatungen, die mit 100 Prozent aus den Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert werden sollen, muss eine gesonderte Richtlinie erarbeitet und beschlossen werden, in der insbesondere das Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten, die einzu-

reichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten geregelt werden. Antragsberechtigt sind die Anstellungsträger der Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen sowie potenzielle Anstellungsträger der zusätzlichen Fachberatungen.

Gefördert werden die Sprachfachkräfte und Fachberatungen mindestens bis zum 31. Dezember 2024. Mit dem Ende eines jeden Haushaltsjahres legen die Anstellungsträger zur Abrechnung einen Verwendungsnachweis mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten dem Ministerium für Bildung und Kultur vor.

Mit dem seit dem Wintersemester (WS) 2019/2020 deutlich überarbeiteten berufsbegleitenden, dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ sollen Fachkräfte weiterhin themenspezifisch qualifiziert und befähigt werden, ihr Wissen als Multiplikator*innen an die Teams weiterzugeben. Die alltagsintegrierte ganzheitliche Sprachbildung ebenso wie ein kultursensibles und inklusives Arbeiten und Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien sollen durch den Studiengang als Kompetenz gefördert und entsprechend den Zielformulierungen des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten weiter nachhaltig, alltagsintegriert und ganzheitlich implementiert werden. Bis Ende 2022 konnten nur ca. 50 Prozent der 110 potenziellen Absolvent*innen den Zertifikatsstudiengang besuchen. Hauptgrund war auch hier die Bekämpfung der Corona-Pandemie und die damit verbundene zeitweise Einstellung des Präsenzbetriebs an der Hochschule für Technik und Wirtschaft.

Wie wichtig aber gerade das Thema der alltagsintegrierten Sprachbildung ist, wird u. a. deutlich durch die erforderlichen Maßnahmen infolge der Corona-Pandemie. Qualifizierte Sprachfachkräfte sind gefragter denn je, denn für die Kinder in den Einrichtungen sind die Folgen und der Einfluss von Schließungen, Notbetreuung und Quarantäneanordnungen schwerwiegend. So belegen Studien, dass gerade sozial benachteiligte und mehrsprachig aufwachsende Kinder durch Schließung der Einrichtungen Rückschritte in ihrer Entwicklung erfahren, insbesondere in ihrer Sprachentwicklung. Der Bedarf an einer guten fachlichen Begleitung und themenspezifischen Qualifizierung der Fachkräfte liegt vor und wird auch längerfristig noch steigen. Zukünftig werden Fachkräfte benötigt, um Kinder in ihrem Spracherwerbsprozess kompetent und nachhaltig zu unterstützen. Hierzu braucht es eine offene und anpassungswillige professionelle Grundhaltung der Fachkräfte und die Fähigkeit zur Selbstreflexion als Spracherwerbsbegleiter*in unter Beachtung der individuellen Bedarfe der Kinder. Der Zertifikatsstudiengang wird weiterhin Fachkräfte in diesen Kompetenzbereichen befähigen. Zudem zeigen u. a. auch die Ergebnisse des ERiK-Surveys 2020 des Deutschen Jugendinstituts, dass die Anzahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur sprachlichen Bildung im Vergleich zu anderen Themen höher ist. Hier sind es insbesondere Fachkräfte aus Einrichtungen mit einem höheren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache, die eine solche Weiterbildungsmaßnahme besuchen. Und auch das Thema Mehrsprachigkeit erhält bzgl. des Bildungsauftrags der Einrichtungen eine zunehmende Wichtigkeit, da

immer mehr Kinder in den Einrichtungen zwei- oder mehrsprachig aufwachsen.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang erwerben die Teilnehmer*innen Credit-points, die im Fall eines weiteren Studiums auf einen grundständigen, sozialpädagogischen Studiengang sowie den Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Partizipation“ an der htw saar angerechnet werden können.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung soll vor allem eine Dokumentation und Evaluation des Implementierungsprozesses vorgenommen werden. Des Weiteren könnten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anhand der gewonnenen Erkenntnisse entwickelt und angeboten werden, die den bestehenden Zertifikatsstudiengang flankieren und der Weiterqualifizierung der Sprachfachkräfte zu einer themenspezifischen kollegialen Beratung und Konsultation dienen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Der Zertifikatsstudiengang wird seit dem WS 2019/2020 angeboten. Bis Ende 2024 sollen weitere 3 Durchgänge mit 75 Fachkräften (Abschluss 2025) durchgeführt werden.
- Die htw saar reicht am Ende eines jeden Durchgangs (3 Semester) dem Ministerium für Bildung und Kultur für die pauschale Zuwendung eine entsprechende Rechnung ein.
- Veröffentlichung der Förderrichtlinien im 4. Quartal 2023 mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. Juli 2023 (respektive 1. August 2023) im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur.
- Zur Abrechnung der entstandenen Kosten sind die Anstellungsträger aufgefordert, einen Verwendungsnachweis mit der zahlenmäßigen Darlegung der entstandenen Personalkosten dem Ministerium für Bildung und Kultur zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen, letztmalig bis 31. März 2025.
- Stellenausschreibung im 2. Quartal 2023 sowie Ausschreibung der wissenschaftlichen Begleitung im 3. Quartal 2023.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine Übergangslösung und Vorbereitung auf künftig geplante Möglichkeiten, um im Saarland bereits bestehende Stellen ausweiten oder weitere Sprachfachkräfte und Fachberatungen gewinnen zu können.

- Allen Sprachfachkräften und Fachberatungen aus dem Landes- und Bundesprogramm soll eine nahtlose Weiterbeschäftigung bis mindestens 31. Dezember 2024 möglich sein.
 - Mindestens bis Dezember 2024 sind 81 Sprachfachkräfte in den Einrichtungen im Saarland tätig.
 - Mindestens bis Dezember 2024 sind 15 Sprachfachberatungen in den Einrichtungen im Saarland tätig.

- Bis Ende 2024 soll ein landesweites Konzept erarbeitet werden, durch das ab 2025 alle Einrichtungen im Saarland von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen profitieren können.
- Die Anzahl der Teilnehmer*innen am Qualifizierungsangebot im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und interkulturellen Bildung und der zusätzlich qualifizierten Fachkräfte soll gesteigert werden.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Aufrechterhaltung der bereits erreichten Beitragsreduzierung. Durch den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln von 2019 bis 2022 wurden die Elternbeiträge von vormals 25 Prozent der anerkannten Personalkosten auf 12,5 Prozent der anerkannten Personalkosten reduziert. Die Beitragsatzsenkung wurde mit einem Anteil von 6,5 Prozent durch Bundesmittel im Rahmen des KiQuTG 2019–2022 finanziert.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Diese Beitragsreduzierung ist bereits im Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 festgeschrieben.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die Einführung der relevanten Regelung in § 10 SBEBG zum 19. Januar 2022 hinaus ist kein weiterer Meilenstein zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich. Das Gesetz Nr. 2099 zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Beitragsfreiheitsgesetz) wurde im Amtsblatt des Saarlandes (Teil I, S. 370) am 25. Mai 2023 verkündet.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es wird die bereits erreichte Beitragsreduzierung aufrechterhalten. Der Fortschritt dieser Maßnahme lässt sich darlegen in der zahlenmäßigen Dokumentation der stetig zum 1. August eines jeden Jahres gesenkten Elternbeiträge.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Das Handlungsziel besteht in der Aufrechterhaltung der bereits umgesetzten Entlastung der Eltern von Kindern und der Kindertagespflege (Erhöhung der Landesförderung von 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren).

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Landesförderung für die Kindertagespflege, welche die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten, wurde 2019 von 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren erhöht. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken geben diese zusätzliche Förderung in Höhe von 0,15 Euro direkt an die Eltern der Kinder in der Kindertagespflege weiter. Diese Maßnahme soll bis Ende 2024 unverändert aufrechterhalten werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege wird seit dem 1. August 2019 umgesetzt. Die Umsetzung ist in der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (vgl. AVO-SBEBG vom 26. April 2023 [Amtsbl. S. 370]) festgehalten. Weitere Meilensteine sind zur Umsetzung der Maßnahme nicht erforderlich.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Durch die höhere Landesförderung und die dadurch erfolgte Absenkung des Elternbeitrags hat sich automatisch eine Entlastung der Eltern ergeben. Zudem wird die Differenz der Betreuungskosten in der Kindertagespflege zu denen in einer Kindertageseinrichtung abgeschwächt. Durch zusätzlichen Mitteleinsatz in der Kindertagespflege können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine sukzessive Angleichung an das Beitragsniveau der Kindertageseinrichtungen erreichen. Die Beiträge in der Kindertagespflege werden parallel zu denen in den Einrichtungen bis Ende 2026 komplett abgeschafft. Der Fortschritt dieser Maßnahme lässt sich mit der zahlenmäßigen Dokumentation der stetig zum 1. August eines jeden Jahres gesenkten Elternbeiträge darlegen.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Im Jahr 2021 betrug nach den Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland in Gruppen mit ausschließlich U3-Kindern 1:3,7, bei Gruppen mit ausschließlich Ü3-Kindern 1:9,5 (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022). Somit verbesserte sich der Fachkraft-Kind-Schlüssel in einem Jahr im U3-Bereich um 0,1 Kinder, die weniger durch das pädagogische Personal betreut werden, im Ü3-Bereich werden im Vergleich zum Vorjahr 0,2 Kinder weniger durch das pädagogische Personal betreut. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel für Gruppen, in denen mindestens ein Kind eine einrichtungsgebundene Eingliederungshilfe erhält, liegt im Saarland im U3-Bereich bei 1:3,5, somit nur leicht über dem Bundesdurchschnitt von 1:3,6.

Gesetzlich geregelt ist im Saarland ein Personalschlüssel gemäß § 4 Absatz 4 SBEBG und § 2 AVO-SBEBG:

- in der Krippe mit einem Fachkraftfaktor von 2,67 pro Gruppe (bei 11 Kindern/Gruppe)
- im Kindergarten mit einem Fachkraftfaktor von 2,0 (bei nicht mehr als 25 Kindern/Gruppe)

Dieser Schlüssel besteht unabhängig von besonderen Bedingungen oder Belastungen, die sich aus der sozioökonomischen Situation des Einzugsbereiches einer Einrichtung ergeben. Jedoch kann durch Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 6 SBEBG ein entsprechender Ausgleich hergestellt werden, indem neue Formen von Betreuung eingerichtet und erprobt werden. Zudem kann gemäß § 4 Absatz 8 SBEBG bei Einrichtungen mit besonderer Konzeption, insbesondere zur Umsetzung von Projekten im Einzelfall auf Antrag über den festgelegten Personalschlüssel hinaus eine weitere Förderung zusätzlichen Personals genehmigt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die hier genannten Möglichkeiten sowie der Mehrwert durch die zusätzliche Personalisierung über die Maßnahme des Handlungsfeldes 2 in den 27 ausgewählten Einrichtungen langfristig positiv auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel auswirken werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Unterstützung der Arbeit in den Einrichtungen vor Ort durch den zusätzlichen und verstärkten Einsatz von Fachberatung, Kita-Sozialarbeit und Vertretungspools

Gute und verbesserte Rahmenbedingungen führen zu einer höheren Arbeitszufriedenheit, was sich bei den Fachkräften positiv auf die Bindung auswirkt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Monitoringbericht zum KiQuTG 2022 (Seite 116 ff.). Der Bericht hält auch fest, dass es für die Verbesserung der Qualität „unabdingbar“ ist, nicht nur zusätzliches Personal zu gewinnen, sondern dass sich auch darum bemüht werden muss, das bereits vorhandene Personal zu halten. Im Saarland möchte man mit der neuen übergeordneten Struktur bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erreichen, dass durch einen intensivierten Einsatz von Fachberater*innen und Kita-Sozialarbeiter*innen prozessbegleitend und vor allem beratend allen Einrichtungen eine Unterstützung zukommt, wodurch insbesondere das Personal ein Stück weit entlastet wird. Wie wichtig die Fachberatung für die Einrichtungen und die Teams in diesem Punkt ist, wurde auf Seite 15 in diesem Anhang dargelegt. Die Fachberatung spielt die größte Rolle, wenn es um die Umsetzung von Qualität im frühpädagogischen System geht. Mit dem quantitativen Ausbau der Fachberatungsstrukturen im Land soll nun sukzessive die Umsetzung von Qualität in allen Einrichtungen im Saarland vorangetrieben werden.

Mit der Kita-Sozialarbeit soll hier ein weiteres Unterstützungssystem etabliert werden, das es in dieser Form im Saarland bislang noch nicht gibt. Die Kindertageseinrichtungen sind die ersten wichtigsten Bildungsinstanzen und somit ein Ort der frühen Förderung der Entwicklung und Bildung der Kinder. Die Bewältigung dieses Bildungsauftrags, vor allem vor dem Hintergrund immer ungleicher werdender Lebensverhältnisse, gepaart mit immer größeren gesellschaftlichen Herausforderungen, die sich auch im Einrichtungsalltag in der Zusammenarbeit mit den Eltern und der steigenden Komplexität der Anforderungen in der täglichen Arbeit zeigen, stellt die Einrichtungen heute vor große Herausforderungen. Es braucht Kita-Sozialarbeit in den Einrichtungen, um frühzeitig die unterschiedlichen Ressourcen und Bedarfe von Kindern und Familien zu erkennen und adäquat mit diesen umgehen zu können. Mit der Verortung der Kita-Sozialarbeit in Handlungsfeld 3 ist zu erwarten, dass diese zur Entlastung der Fachkräfte in den Einrichtungen beitragen kann. Dies wird durch die enge Zusammenarbeit mit den Eltern, durch Fallberatungen für die Fachkräfte und durch gemeinsame Lösungsfindung im Falle besonderer Bedarfslagen möglich werden.

Ein Vertretungspool an Fachkräften kann zusätzlich dafür Sorge tragen, dass bei kurzfristigen Personalausfällen der Betrieb einer Einrichtung im besten Fall uneingeschränkt und ohne zusätzliche Belastung für die Fachkräfte vor Ort weitergeführt werden kann.

Laut einer Auswertung der Krankenkasse Barmer im Jahr 2022 sind Beschäftigte in der Kinderbetreuung deutlich häufiger krankgeschrieben als andere Arbeitnehmer. Das rührt unter anderem auch daher, dass durch ungünstige Rahmenbedingungen wie z. B. fehlende personelle Ressourcen oder Vertretungskräfte die kontinuierlichen, verlässlichen Abläufe im Kita-Alltag gestört werden und diese dadurch zu zusätzlichen Belastungsfaktoren werden, was sich negativ auf die Gesundheit der Beschäftigten auswirkt.

Alle diese Maßnahmen zielen darauf ab, diese Situation zu entspannen, die Fachkräfte zu entlasten und für bessere Arbeitsbedingungen zu sorgen und somit die Kindertageseinrichtungen auch in Zukunft als attraktives Arbeitsfeld für unterschiedliche Zielgruppen beizubehalten bzw. zu etablieren. Die Gelingensbedingungen, um Fachkräfte für die Arbeit in den Einrichtungen zu gewinnen, werden verbessert. Laut dem Statistischen Bericht des Statistischen Amtes des Saarlandes (2022) befanden sich im Jahr 2021 6.760 pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen im Saarland, so viele wie noch nie. Die Ausbildungszahlen konnten in den letzten Jahren kontinuierlich um 10 Prozent gesteigert werden, mittlerweile kommen jährlich rund 600 Erzieher*innen nach Abschluss ihrer Ausbildung auf den Arbeitsmarkt. Nach dem Fachkräftebarometer (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/131404/18d38040fe0b1661dc0550d1db189349/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-erzieher-giffey-data.pdf>) verlassen aber etwa 25 Prozent aller Fachkräfte in den ersten fünf Jahren das Arbeitsfeld wieder. Ziel der Maßnahme in diesem Handlungsfeld ist, dies mit einer konsequenten Aufwertung des Arbeitsfeldes zu verhindern.

Mit dem Aufbau der Fachkräftepools werden zudem die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darin unterstützt, ihrer Verantwortung beim Anspruch auf eine Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gerecht zu werden. Insbesondere notwendig wird dies auch mit Blick auf die nötigen Vorbereitungen, um den sich ggf. ergebenden Anpassungen durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz ab 2025 gerecht zu werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Durch die ausgewählte Maßnahme soll eine Verbesserung der Freistellungskontingente erreicht werden. Ausgangssituation in 2019 war folgende:

Personen mit Leitungsfunktion insgesamt	1.510	100,0 %
Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet ist, die Leitungsaufgaben übernimmt	145	9,6 %
Einrichtungen mit Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen	1.365	90,4 %
Leitungsteams	61	4,0 %
1 Person Leitungsaufgabe anteilig	843	55,8 %
1 Person Leitungsaufgabe ausschließlich	461	30,5 %

Vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014.

Die Situation der Freistellungskontingente gestaltet sich in 2021 wie folgt:

Personen mit Leitungsfunktion insgesamt	471	100,0 %
Einrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist	16	3,4 %
Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist	119	25,3 %
Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist	282	59,9 %
Leitungsteams	54	11,5 %

Vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022.

In nur wenigen Einrichtungen sind zum Befragungszeitraum keine Personen vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt, dies betrifft meist kleine bis mittelgroße Einrichtungen. Das bedeutet aber nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungstätigkeiten verrichtet werden, sondern dass es auch Leitungsmodelle gibt, die über die Statistik nicht erfasst werden und bei denen zum Beispiel Gesamt- oder Verbundleitungen die Aufgaben übernehmen oder die Leitungsstelle zum Befragungszeitraum einfach nicht besetzt war. Im überwiegenden Teil aller Einrichtungen im Saarland sind vertragliche Leitungsfreistellungen festgehalten, so dass grundsätzlich alle Einrichtungen im Saarland von einer Leitungsfreistellung profitieren.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ und die Sachstandsanalysen und Rückmeldungen bzgl. des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten haben gezeigt, dass ein hoher Bedarf an intensiver Sensibilisierung für das Themenfeld „Alltagsintegrierte Sprachbildung und kultursensitive Kommunikation mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten“ sowie entsprechenden Weiterqualifizierungen besteht. Da Sprache und Kommunikation auch immer Teil der persönlichen und professionellen Identität sind, setzen neue sprachliche Verhaltensweisen und Kommunikationsformen neben einer Aufarbeitung der theoretischen Kenntnisse längerfristige moderierte Entwicklungsprozesse voraus. Diese Prozesse sollen mit den vorab genannten Maßnahmen intensiviert werden. Der Wunsch der Praxis ist eine intensive Begleitung durch Fachkräfte und Fachberatung, um allen Mitarbeitenden den Zugang und die Weiterentwicklung zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation für alle Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu ermöglichen. Unabhängig von einem Anteil von 27,5 Prozent Kindern mit Migrationshintergrund und 21 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Statistisches Amt Saarland, 2022) soll mit den hier ausgewählten Maßnahmen (Weiterfinanzierung der Sprachfachkräf-

te und Fachberatungen sowie Weiterführung des Zertifikatsstudiengangs) den Fachkräften möglichst aller Einrichtungen eine Weiterqualifizierung und die Möglichkeit zur Steigerung der professionellen Qualität im Bereich der Sprachförderung und -bildung durch die entsprechende Begleitung und Unterstützung angeboten werden.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

Mit einem Anteil von rd. 7,5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens für die Gesamtkosten der Kita-Betreuung (vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): ElternZOOM 2018. Schwerpunkt Elternbeteiligung an der Kita-Finanzierung. Gütersloh) waren die Eltern im Saarland im Vergleich zu anderen Ländern vor der Umsetzung des KiQuTG in 2019 noch mit am höchsten belastet. Zahlten die Eltern im Saarland im Jahr 2019 für eine Ganztagsbetreuung 341 Euro in der Krippe und 184 Euro im Kindergarten, liegen die Beiträge seit August 2022 bei 210 Euro für einen Krippenplatz und 100 Euro für einen Kindergartenplatz. Mit der stufenweise umgesetzten Beitragssatzsenkung über die Jahre 2019 bis 2022 konnte schon eine deutliche Entlastung der Eltern erreicht werden. Mit den Mitteln zur Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG soll ein Teil der erreichten Beitragssatzsenkung aufrechterhalten werden. Durch den Einsatz weiterer Landesmittel sollen zusätzlich der übrige Teil der bereits erreichten Beitragssatzsenkung beibehalten und zudem die Beiträge schrittweise bis zur Beitragsfreiheit im Januar 2027 gesenkt werden. Einen entsprechenden Gesetzesbeschluss zum sogenannten Kita-Beitragsfreiheitsgesetz gab es in der 13. Sitzung des Landestags vom 26. April 2023. Das Gesetz Nr. 2099 zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Beitragsfreiheitsgesetz) wurde im Amtsblatt des Saarlandes (Teil I, S. 370) am 25. Mai 2023 verkündet. Beginnend ab dem 1. August 2023 werden die Kita-Elternbeiträge in vier Schritten weiter um jeweils 2,5 Prozentpunkte gesenkt bis zur Beitragsfreiheit zum 1. Januar 2027.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Da im Saarland die Beiträge in der Kindertagespflege den Beiträgen in Kindertageseinrichtungen angeglichen sind und da sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin finanziell engagieren, gelten die o. g. Aussagen zur Ausgangslage im Kita-Bereich auch für die Kindertagespflege. Die Zuständigkeit liegt hier allerdings bei den Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken; demzufolge hat der Landkreistag Saarland beschlossen, dass neben einer Entlastung der Eltern im Kita-Bereich auch eine Entlastung der Eltern, die ihr Kind in der Kindertagespflege betreuen lassen, erfolgen muss.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Im Saarland besteht ein landesweiter Arbeitskreis, der Arbeitskreis „Zukunft Kita“, in dem sich das Ministerium für Bildung und Kultur regelmäßig – mindestens viermal pro Jahr – mit allen Beteiligten trifft. Die Analyse der Ausgangslage wurde mit einer elektronischen Abfrage im November 2022 umgesetzt. Hierauf aufbauend fand die Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele statt. Beteiligt wurden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreter*innen der Elternschaft. Für die fortgesetzten Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2, 4 und 7 wurde ein entsprechendes Beteiligungsverfahren in 2019 bereits durchgeführt, sodass alle Beteiligten lediglich über die entsprechende Weiterführung informiert werden mussten.

Im Arbeitskreis „Zukunft Kita“ wurde das abschließende Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 3 KiQuTG in einer Sondersitzung im März 2023 durchgeführt.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022) ⁴	22.170.000 €	23.450.000 €	45.610.000 €
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 02.06.2023	22.860.000 €	22.860.000 €	45.720.000 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ⁵	10.000.000 €	0 €	10.000.000 €
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	32.170.000 €	30.058.860 €	55.620.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	14.650.000 €	26.400.000 €	41.050.000 €

⁴ Dem Saarland stehen aus dem KiTa-Qualitätsgesetz rechnerisch nach Bevölkerungsanteil (Prognose, Stand 30. Juni 2022) rd. 45,61 Millionen Euro zur Verfügung (22,17 Millionen Euro in 2023, 23,44 Millionen Euro in 2024), hiervon jeweils 1,76 Millionen Euro zur Umsetzung von § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII in 2023 und 2024.

⁵ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1, HF 2, Verbesserung des Fachkraft- Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen	1.970.000 €	2.000.000 €	3.970.000 €
Maßnahme 2, HF 3, Installation eines Fachkräfte- pools gemäß § 3 Absatz 3 sowie § 6 Absatz 2 SBEBG beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3.758.200 €	8.258.200 €	12.016.400 €
Maßnahme 3, HF 4, Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung	3.250.000 €	3.300.000 €	6.550.000 €
Maßnahme 4, HF 7, Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“	32.000 €	32.000 €	64.000 €
Maßnahme 5, HF 7, Finanzierung der Sprachfachkräfte	1.400.000 €	2.300.000 €	3.700.000 €
Maßnahme 6, HF 7, Ausbau der Sprachfachberatungsstruktur	755.100 €	1.430.100 €	2.185.200 €
Maßnahme 7, HF 7, Entwicklung Sprachkonzept und wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung des Konzepts	200.000 €	200.000 €	400.000 €

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte	12.291.840 €	10.480.112 €	22.771.952 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	14.650.000 €	26.400.000 €	41.050.000 €
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	144.000 €	144.000 €	288.000 €
Summe	23.801.140 €	28.144.412 €	51.945.552 €
Artikel 2	1.760.000 €	1.760.000 €	3.520.000 €
Übertrag ins Folgejahr	6.608.860 €	154.44 €	0 €

Handlungsfeld 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

- Grundlage der Kostenermittlung: – 27 Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen, eine Pauschale pro Stelle mit 63.378 Euro, das entspricht 15.850 Euro pro 1/4 Stelle in 2023 bzw. 65.280 Euro, 16,320 Euro pro 1/4 Stelle in 2024.

Handlungsfeld 3 – Installation eines Fachkräftepools gemäß § 3 Absatz 3, sowie § 6 Absatz 2 SBEBG beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Grundlage der Kostenermittlung: Beschäftigung von Fachberater*innen (§ 6 Absatz 2) bzw. Kita-Sozialarbeiter*innen à 85.000 Euro/Jahr, ggf. auch ein ergänzender Vertretungspool aus pädagogischen Fachkräften à rd. 45.000 Euro/Jahr. Die Mittel sollen gemäß Geburtenzahlen und einem sozial indizierten Verteilungsschlüssel auf die Landkreise und den Regionalverband verteilt werden. Die jeweils nach den sozial indizierten Maßgaben ermittelten Summen können dann dazu genutzt werden, sich einen nach den jeweiligen Bedarfen in den Einrichtungen gelagerten Fachkräftepool zu errichten. Da dieses Konzept gänzlich neu ist, müssen zusätzlich eine Referentenstelle und eine Sachbearbeitungsstelle, jeweils in Vollzeit, im Ministerium für Bildung und Kultur geschaffen werden. Aufgaben sind die Schaffung einer Koordinationsstruktur, die fachliche Koordination und Erarbeitung eines handlungsleitenden Konzeptes sowie der Aufbau der Koordinationsstruktur zur verwaltungstechnischen Organisation beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die verwaltungstechnische Umsetzung. Die Referentenstelle bewegt sich in der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E14 mit einem Jahresentgelt von 95.100 Euro, die Sachbearbeitung mit einem Jahresentgelt von 63.100 Euro mit einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe E9.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

- Grundlage der Kostenermittlung: Mit der Erhöhung der Leitungsfreistellung von 6 auf 7 Stunden sind Ausfallzeiten durch Personalkompensation auszugleichen. Hierfür wird eine Pauschale gewährt. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird eine Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8 a TVöD/TV-L, Stufe 4, zugrunde gelegt; eine jährliche Tarifsteigerung von 3 Prozent wird angenommen. Ausgehend von rd. 2000 Gruppen in den Kindertageseinrichtungen im Saarland und Kosten von 1.617 Euro je zusätzlicher Stunde in 2023 und 1.666 Euro je zusätzlicher Stunde in 2024 ergibt sich eine Summe von 3.250.000 Euro in 2023 und 3.300.000 Euro in 2024.

Handlungsfeld 7 – Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

- Grundlage der Kostenermittlung: Die Kosten für die Übernahme des dreisemestrigen Studiengangs belaufen sich auf 6.600 Euro pro Semester. Insgesamt sollen drei Durchgänge, je zum Start des Winter- und Sommersemesters, mit jeweils 25 Studierenden gestartet werden. Pro Durchgang ergeben sich Kosten in Höhe von 19.800 Euro.

Handlungsfeld 7 – Finanzierung der Sprachfachkräfte

- Grundlage der Kostenermittlung: In 2023: Weiterfinanzierung aller Sprachfachkräfte ab Juli 2023; aktuell Bund: 61 x 1/2 Stellen in 58 Kindertageseinrichtungen (einige Kindertagesstätten haben zwei Sprachförderkräfte); noch finanziert mit Bundesmitteln bis 30. Juni 2023; 20 Landes-Kitas (Modellprojekt); 61 x 13.250 Euro/1/2 Stelle + 20 x 26.500Euro/1/2 Stelle
- In 2024: Weiterfinanzierung aller Sprachfachkräfte (Bund und Land), ggf. Ausweitung des Fachkraftkanons auf binationale/bikulturelle Fachkräfte; aktuell 81 x 27.295 Euro/1/2 Stelle/Jahr

Handlungsfeld 7 – Ausbau der Sprachfachberatungsstrukturen

- Grundlage der Kostenermittlung: In 2023: alle Sprachfachberater*innen (FB) über HF 7 finanzieren: 3,5 VZÄ à 42.500 Euro/Stelle (2 FB Bundesprogramm neu und 1,5 Bundesprogramm alt) ab Juli 2023 (bis Juni 2023 weiter über Bundesprogramm finanziert) + 2 FB Landesprojekt ab 1. Januar 2023: 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) à 85.000 Euro/Stelle + 9,5 weitere FB ab August 2023 à 35.500 Euro/Stelle.

In 2024: alle FB über HF 7 finanzieren: 5,5 VZÄ à 85.000 Euro/Jahr (2 Sprachfachberater*innen Bundesprogramm neu, 1,5 Bundesprogramm alt und 2 Landesprogramm) plus 9,5 weitere FB à 85.000 Euro/Stelle

- Für die Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung wird ein Kostenrahmen von 200.000 Euro pro Jahr angelegt.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

Grundlage der Kostenermittlung: Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 als Ausführungsgesetz nach § 26 SGB VIII, das vorab mehrfach, zuletzt am 19. Juni 2019 mit dem Gesetz zur Reduzierung der Elternbeiträge, novelliert wurde, sowie die auf der Grundlage des SBEBG erlassene Verordnung zur Ausführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) vom 15. März 2022.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Grundlage der Kostenermittlung ist die Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Kindertagespflege-VO) vom 15. März 2022. Ausschlaggebend sind die Berechnungen auf der Grundlage des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes zum KiQuTG 2019–2022 bereinigt um eine Lohnsteigerung und die Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege (1.085 laut der amtlichen Statistik zum 1. März 2022).

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

In den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG werden der Einsatz und damit die Auszahlung der Bundesmittel an die Maßnahmenträger überwiegend auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die teilweise noch zu erarbeiten sind, mit entsprechenden Zuwendungsbescheiden erfolgen. In den von den jeweiligen Zuwendungsempfängern vorzulegenden Verwendungsnachweisen muss der Einsatz der bewilligten Bundesmittel nachgewiesen werden. Mit der Prüfung dieser Verwendungsnachweise stellt das Ministerium für Bildung und Kultur die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel fest und erteilt hierzu einen Abrechnungsbescheid. Alle Daten des Zuwendungsverfahrens werden erfasst und sind zum Nachweis gegenüber dem Bund geeignet. Hierfür wird der Haushaltsvollzug im Saarland über das Integrierte Haushalts-Wirtschaftssystem Saar abgebildet. Insofern können über dieses System die Buchungen und Auszahlungen der Bundesmittel für die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG detailliert nachvollzogen und auch nachgewiesen werden.